

# Informationen zur Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 9. Februar 2022, um 19:00 Uhr, im Vereinshaus Herzogenaurach

## Öffentliche Sitzung

### 1. Neuerlass der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS)

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den beigefügten Neuerlass der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS).

#### Abstimmungsergebnis:

#### Erläuterungen:

Die bisherige Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) vom 20. Mai 1999 ist aufgrund einer Vielzahl von Rechtsänderungen seit Erlass veraltet und bedurfte deshalb einer grundlegenden Überarbeitung und Erneuerung.

### 2. Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Stopp-Südumfahrung" gemäß Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO und § 7 Abs. 1 Satz 1 BBS

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem am 17. Januar 2022 eingereichte Bürgerbegehren „Stopp-Südumfahrung“ die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind und stellt fest, dass von den 1.942 eingereichten Eintragungen 1.733 gültig und 209 ungültig sind.

#### Abstimmungsergebnis:

#### Erläuterungen:

Die Stadtverwaltung hat die Prüfung der Zulässigkeit des am 17. Januar 2022 eingereichten Bürgerbegehrens „Stopp-Südumfahrung“ am 27. Januar 2022 abgeschlossen und daraufhin gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Gemäß Art. 18a Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) muss das Bürgerbegehren bei einer Gemeinde wie der Stadt Herzogenaurach, die mehr als 20.000 und weniger als 30.000 Einwohner hat, von mindestens 8 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben worden sein. Da die Stadt Herzogenaurach am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens 18.533 Gemeindebürger hatte, muss das Bürgerbegehren also von mindestens 1.483 Gemeindebürgern unterschrieben sein.

Es wurden 1.942 eingereichte Unterschriften gezählt. Hiervon sind 1.733 gültig und 209 ungültig im Sinne des Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO. Das formell-rechtliche Quorum des Art. 18a Abs. 6 GO ist somit erfüllt.

Materieller Gegenstand des Bürgerbegehrens ist die vom Stadtrat beschlossene Planung und der Bau der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses.

Grundsätzlich sind Umgehungsstraßen, die nicht nur auf dem Gemeindegebiet verortet sind, keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt und damit einem Bürgerbegehren nicht zugänglich (Art. 18a Abs. 1 GO).

Eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises liegt vor, wenn die Angelegenheit in der örtlichen Gemeinschaft wurzelt (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7 Abs. 1 GO). Eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft liegt vor, wenn der Gemeinde im Rahmen der Gesetze die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zugewiesen ist und ihr ein eigenes, weisungsunabhängiges Ermessen bei der Aufgabenerfüllung zusteht (Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Rn. 18 zu Art. 1).

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 31. Januar 2013 wurde zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatlichen Bauamt Nürnberg, eine Vereinbarung über die Straßenbaulast an der Umfahrung Niederndorf-Neuses geschlossen. In dieser ist in § 1 Abs. 2 festgelegt, dass der Stadt gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Straße von Seiten des Staates übertragen werden. Die Stadt ist gemäß § 2 der Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg allein für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung der Umfahrung verantwortlich. Ihr steht also im Hinblick auf die Organisation und Durchführung der Aufgabe ein sehr weites Ermessen zu.

Diese Vereinbarung kann als eine Aufgabenübertragung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 GO eingeordnet werden. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 GO stellt außerdem klar, dass bei solchen Aufgabenübertragungen Art. 7 Abs. 2 GO sinngemäß Anwendung findet, den Gemeinden also eigenes Ermessen zusteht. Die Stadt unterliegt daher hierbei ebenfalls wie bei anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nur einer Rechtsaufsicht von Seiten des Staates (Art. 109 Abs. 1 GO). Die rechtliche Einordnung der Vereinbarung kann im Übrigen dahinstehen. Im Ergebnis ist der Stadt Herzogenaurach die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe im Rahmen der Gesetze zugewiesen worden, bei der ihr ein eigenes, unberührbares Ermessen zusteht.

Daher fußt der Gegenstand des Bürgerbegehrens in einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und ist daher im weitesten Sinne dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen (Art. 7, 57 GO). Diese Ansicht wird weiterhin vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt als für die Stadt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde geteilt.

Formell- oder materiell-rechtliche Mängel, die eine Nichtzulassung des Bürgerbegehrens erforderlich machen (§ 7 Abs. 3 und 4 BBS) sind weiterhin nicht ersichtlich. Es ist daher gemäß Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sowie nach § 7 Abs. 1 Satz 1 (BBS) die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen festzustellen.

<b>3. Antrag der Stadtratsfraktionen der CSU, SPD und JU vom 31. Januar 2022; Ratsbegehren zur Südumfahrung Niederndorf-Neuses</b>
--

**Erläuterungen:**

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Dieser lautet wie folgt:

**a) Abstimmungsfrage**

Der Stadtrat beschließt, zugleich mit dem Bürgerbegehren beim Bürgerentscheid zur Südumfahrung ein Ratsbegehren mit folgender Frage zur Abstimmung zu stellen:

Sind Sie dafür, dass die Stadt Herzogenaurach alle Maßnahmen zum Bau der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses fortsetzen soll, um Niederndorf stark vom Autoverkehr in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung zu entlasten und um u.a. den Öffentlichen Nahverkehr in und um Niederndorf deutlich zu verbessern?

**Abstimmungsergebnis:****b) Begründung**

Der Stadtrat beschließt folgende Begründung für das Ratsbegehren:

Die Bürgerinnen und Bürger in Niederndorf leiden seit Jahrzehnten massiv unter dem Autoverkehr. Pendler, Lieferanten und Busse stehen täglich im Stau. Radfahrer und Fußgänger sind wegen des hohen Verkehrsaufkommens besonders gefährdet. Individualverkehr wird aber mittel- und langfristig weiter bestehen und klimaneutral werden. Die Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses übernimmt u.a. die überörtliche Funktion der heutigen Staatsstraße und entlastet damit zusätzlich auch noch andere Straßen im ganzen Stadtgebiet. Sie ist nötig, weil sie neben einem dichten Radwegenetz als einzige Alternative hilft, den Verkehr aus allen Richtungen um Niederndorf herum zu lenken. Nur damit wird Niederndorf endlich massiv entlastet und die Anbindung sehr vieler Arbeitsplätze im Stadtkern zusätzlich und dauerhaft gesichert. Nur damit gibt es eine verkehrsberuhigte Umgestaltung und Aufwertung der Niederndorfer Hauptstraße und des gesamten Ortskerns. Nur damit wird ein störungsfreier Öffentlicher Busverkehr, insbesondere ins Zentrum von Fürth über Vach oder zum Bahnhof Siegelsdorf im Landkreis Fürth, überhaupt erst möglich. Die Ortsumfahrung wird komplett ökologisch ausgeglichen und maximal umweltverträglich ausgestaltet – und sie wird vom Freistaat Bayern erheblich bezuschusst. Alle Planungen sind von Beginn an vollkommen transparent dargelegt worden und alle Bürgerinnen und Bürger wurden und werden auch weiterhin eingebunden.

**Abstimmungsergebnis:**

**4. Beschluss einer Stichfrage gemäß Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO, § 8 Abs. 2 BBS für den Fall einer gleichzeitigen Durchführung des Bürgerentscheids zum Bürgerbegehren "Stopp-Südumfahrung" sowie des Bürgerentscheids zum Ratsbegehren zur Südumfahrung Niederndorf-Neuses**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt für den Fall eines Stichtentscheids folgende Stichfrage:

Werden die bei dem Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellten Fragen 1 und 2 in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet:  
Welche Entscheidung soll dann gelten?

Bürgerentscheid 1  
(Ratsbegehren zur Südumfahrung  
Niederndorf-Neuses)

oder

Bürgerentscheid 2  
(Bürgerbegehren „Stopp-Südumfahrung“)

Fortsetzen aller Maßnahmen zum  
Bau der Südumfahrung  
„Niederndorf-Neuses“ durch die  
Stadt Herzogenaurach

Einstellen aller Maßnahmen zum Bau der  
Südumfahrung „Niederndorf-Neuses“ durch die  
Stadt Herzogenaurach

**Abstimmungsergebnis:**

**Erläuterungen:**

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO sowie § 8 Abs. 2 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichtentscheid).

Dieser Fall ist bei gleichzeitigem Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren „Stopp-Südumfahrung“ und Bürgerentscheid zum Ratsbegehren zur Südumfahrung Niederndorf-Neuses gegeben, weshalb eine Stichfrage erforderlich ist. Die Stichfrage taucht nach den zur Abstimmung stehenden Bürgerentscheiden auf dem Stimmzettel auf (§ 22 Abs. 4 BBS).

**5. Bürgerentscheid zu Bürgerbegehren "Stopp-Südumfahrung" und Ratsbegehren zur Südumfahrung Niederndorf-Neuses; Berufung der Abstimmungsleitung**

**Beschlussvorschlag:**

Zum Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid wird Herr Gerd Lorenz, Leiter des Ordnungsamtes, berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zum Stellvertreter des Abstimmungsleiters für den Bürgerentscheid wird Herr Hannes Link, stellvertretender Leiter des Hauptamtes, berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>6. Bürgerentscheid zu Bürgerbegehren "Stopp-Südümfahrung" und Ratsbegehren zur Südümfahrung Niederndorf-Neuses; Terminfestsetzung</b>
--

**Beschlussvorschlag:**

Als Termin für den Bürgerentscheid wird „im Einvernehmen mit der Bürgerinitiative“ der XX.XX.2022 festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Herzogenaurach, 2. Februar 2022

Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister